

Mag.iur. Stefan Morscher
Stadtamtsdirektion
T 05552/63621-0
F 05552/63621-3

Bludenz 24.04.2023
Zl: 01/69-13

VERORDNUNG

betreffend die Übertragung von Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen bzw. des übertragenen Wirkungsbereiches an Mitglieder des Stadtrates.

Gemäß §§ 66 Abs 6 und 67 Abs 2 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

(1) Den nachstehenden Mitgliedern des Stadtrates werden die dem Bürgermeister zustehenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und einzelne Gruppen von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches in den folgenden Angelegenheiten zur Besorgung übertragen und zwar an:

Vizebürgermeisterin Andrea MALLITSCH:

1. Familien
2. Gesundheits- und Sozialwesen
3. Integration

Stadtrat Dr. Joachim HEINZL:

1. Finanzen
2. Projektmanagement

Stadträtin Catherine MUTHER, MEd:

1. Gemeinwesen
2. Friedhof

Stadtrat Andreas FRITZ-WACHTER, BA:

1. Jugend

Stadtrat Cenk DOGAN:

1. Kultur
2. Vereinswesen

Stadtrat Ing. Bernhard CORN:

1. Bildung (Kindergarten, Schule)
2. Kleinkinderbetreuung

Stadträtin DI (NDS/FH) Martina BRANDSTETTER:

1. Abfallwirtschaft

2. Land- und Forstwirtschaft
3. Jagd

(2) Von der oben beschriebenen Übertragung von Aufgaben sind Personal- und Abgabenangelegenheiten ausgenommen.

§ 2 Verantwortlichkeit

- a) Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und der Stadtvertretung verantwortlich (§ 66 Abs. 6 und 7 GG).
- b) Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Besorgung der ihnen übertragenen Gruppen von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach § 67 Abs. 3 GG verantwortlich.

§ 3 Anweisungsrecht

Den Mitgliedern des Stadtrates wird in den ihnen gemäß § 1 übertragenen Angelegenheiten das Anweisungsrecht in Höhe von 1 v.T. der Finanzkraft übertragen.

§ 4 Unberührte Verfügungen

Die den Gemeindebediensteten gemäß § 27 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erteilten Befugnisse gemäß untenstehenden Verfügungen bleiben unberührt.

- Verfügung des Bürgermeisters über das Beschaffungswesen - Rechnungskontrolle, Anweisungsrecht und Kreditstandskontrolle,
- Verfügung des Bürgermeisters betreffend die Übertragung der Befugnis, im Namen des Bürgermeisters Schriftstücke zu zeichnen,
- Projektleitungsverfügung für Bauvorhaben und
- Verfügung des Bürgermeisters betreffend die Ermächtigung, Auskünfte zu erteilen

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Verordnungen der Stadt Bludenz über die Übertragung von Aufgaben des Bürgermeisters an Mitglieder des Stadtrates außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Simon Tschann

An der Amtstafel angeschlagen am:

25. 04. 2023

Von der Amtstafel abgenommen am:

9. 05. 2023